

Der Europarat und die Menschenrechtskonvention

ROLF SPITZHÜTTL

Der Europarat

Eine Organisation, die auf einem Dutzend Entscheidungs- und Diskussions-ebenen 140 Teilthemen aus acht nur schwer zu begrenzenden Bereichen bearbeitet, entzieht sich dem Versuch einer geordneten Betrachtung. Eine Analyse und teilweise Wertung ihres Beitrages zur europäischen Integration wird daher auf begrenztem Raum nur möglich, wenn Funktionsweise und Aufgaben dieser Organisation als bekannt vorausgesetzt werden können¹.

Aus der Sicht des Europarats gab es 1982 vor allem ein hochrangiges politisches Ereignis – den Auftritt des französischen Staatspräsidenten François Mitterrand vor der parlamentarischen Versammlung. Der erste offizielle Besuch eines französischen Staatsoberhauptes beim parlamentarischen Organ der ältesten politischen Organisation Europas war der Auftakt einer Serie von Besuchen in Straßburg, die alle dem Ziel einer Aufwertung des Europarats dienen sollten². Die Rede Mitterrands kann als Leitfaden für eine Zustandsbeschreibung des Europarats dienen. Der französische Staatsoberhaupt kam ohne Umschweife zum sogenannten EG-Komplex der Organisation: Das Europa der Zehn und das der 21 lebten beide aus der gleichen europäischen Wurzel, man sollte sie nicht für Rivalen halten: „Sie haben jede eine andere Berufung, eine andere Zusammensetzung und andere Mechanismen. Jede hat eine eigene Funktion und so sollten sie sich gegenseitig befruchten“³.

Solche Ermunterungen geben die spannungsgeladene Realität in den Beziehungen zwischen den „Zehn“ und den „21“ nur unvollkommen wieder⁴. Eher gibt es deutliche Anzeichen, daß sich die EG zu einer eigenen Fraktion in der Staatengemeinschaft des Europarates entwickelt – ein Bild, das zum Vergleich erhalten, aber der EG nicht zuviel Geschlossenheit unterstellen soll. In der parlamentarischen Versammlung spiegelt sich diese Situation wider, wenn etwa regelmäßig mehr Abgeordnete aus Nicht-EG-Staaten in Debatten das Wort ergreifen als Abgeordnete der Zehn. Im Ministerkomitee sind EG-Minister die Ausnahme. Eklatantestes Beispiel war die Sitzung des Ministerkomitees im November 1981. Hier fehlte die komplette Runde der Außenminister der Zehn, obwohl sie am Abend zuvor am Rande einer Sitzung des Europäischen Parlaments in Straßburg getagt hatten⁵.

Wenn die Süderweiterung der EG um Spanien und Portugal vollzogen sein

wird, stellen die EG-Staaten die Mehrheit der Mitglieder im Europarat. Dabei ist nicht zu erwarten, daß diese Neulinge auf dem europäischen Parkett sich nicht schnell dem schlechten Beispiel der heutigen Zehn anpassen werden. Es wird eines so geschmeidigen wie wirkungsvollen Konsultationsverfahrens bedürfen, damit der Europarat die Aufgabe erfüllen kann, Klammer zwischen dem großen und dem kleinen Europa zu sein⁶. Vielleicht wurde dazu der Anfang am 7. Juli 1982 getan, als sich das Präsidium des Europäischen Parlaments unter Leitung von Piet Dankert und das Präsidium der parlamentarischen Versammlung des Europarats unter Leitung von Jose Maria de Areilza erstmals zusammensetzten.

Bezeichnend für die aktuelle Situation im Verhältnis beider Institutionen ist die Feststellung ständiger Beobachter beider Versammlungen, daß Arbeiten des Europarats in Debatten des Europäischen Parlaments fast nur zu Themen aus den Bereichen Kultur und Recht erwähnt werden. Nur zwischen den entsprechenden Ausschüssen der Versammlungen kann die Rede von einer regelmäßigen Zusammenarbeit und Konsultation sein. Arbeiten des Europäischen Parlaments hingegen werden in den Debatten der Europarats-Versammlung ständig in Betracht gezogen.

Wenn diese Anzeichen dafür stehen, daß sich zumindest bei den EG-Staaten eine Europarats-Müdigkeit breit macht, dann kann die Rede Mitterrands – immerhin der Staatschef eines der einflußreichsten Mitgliedsländer in der Gemeinschaft und in der Straßburger Staatenorganisation – als eine Mahnung mit beige-fügendem Beispiel verstanden werden. Wörtlich sagte er vor der parlamentarischen Versammlung: „Wenn man auch nicht vergessen kann, daß mein Land etwas zu lange abseits gestanden hat, so ist diese Zeit jetzt vorbei. Frankreich ist einer jahrhundertealten Tradition entsprechend zur Stelle, wenn es um die Freiheit geht. Es weiß, daß es neue Verantwortungen zu übernehmen hat, weil die Freiheiten des Einzelnen noch gefährdet sind und es im Bereich der Menschenrechte niemals etwas endgültig Erreichtes gibt“⁷. Passagen wie diese in der Rede Mitterrands aber auch die Anerkennung des Individualklagerechts für französische Bürger bei den Straßburger Institutionen zum Schutz der Menschenrechte⁸ lassen auf eine veränderte Haltung des Landes in seinen Beziehungen zum Europarat und damit auf einen Willen zur Aufwertung der Organisation schließen⁹. Der Eindruck, Frankreich wolle sich an die Spitze einer Bewegung „zurück zum Europarat“ stellen, verstärkt sich angesichts jener Passagen in seiner Rede, in denen er den Europarat zu einer Ausdehnung seiner Aktivitäten ermuntert¹⁰. Insbesondere sprach er sich für eine aktivere Rolle des Europarates bei der künftigen Gestaltung des Nord-Süd-Dialogs aus. Dabei griff er eine Anregung des österreichischen Bundeskanzlers Bruno Kreisky auf¹¹, wonach auf politischer Ebene eine der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) vergleichbare Institution geschaffen werden sollte, die im Gedankenaustausch die Rückwirkungen und Notwendigkeiten erörtern könnte, die sich für Europa aus dem Nord-Süd-Dialog ergeben.

Die Wiederbelebung der Idee Kreiskys durch den französischen Staatspräsidenten kam nicht von ungefähr. Auf der Suche nach der künftigen Rolle des Europarats in der europäischen und der Weltpolitik¹² wurden bereits erste Ansätze verwirklicht, die Straßburger Organisation in den Nord-Süd-Dialog einzuschalten. Die Voraussetzungen sind gegeben. Durch die Mitgliedschaft aller westeuropäischen Mittelmeerländer – und der Türkei – ist der innereuropäische Nord-Süd-Dialog in Straßburg bereits Praxis. Länder wie Spanien und Portugal haben gewissermaßen als Mitgift beim Eintritt in den Europarat ihre traditionell besonderen Beziehungen zu Lateinamerika eingebracht. Ihre Brückenfunktion zu diesen Ländern der dritten Welt wurde vor allem bei der Debatte um den Falkland-Konflikt spürbar. Anders als im Europäischen Parlament, wo die Debatte und die Entschließung von der Solidarität mit dem Partner Großbritannien geprägt waren, machte sich beim Europarat auch die Gegenposition hörbar. Da durchbrachen Spanier und Portugiesen und die Italiener, bei denen die verwandtschaftlichen Beziehungen zu Argentinien innenpolitisch eine große Rolle spielten, die europäische Sicht. Aus diesem Blickwinkel kann die Falkland-Debatte beim Europarat als ein Stück Nord-Süd-Dialog gesehen werden, die ‚Süd-Position‘ hat ihre Stellvertreter im Europarat¹³.

Auf neuen Wegen

Der – durchaus aussichtsreiche – Versuch, dem Europarat zu einer Rolle im Nord-Süd-Dialog zu verhelfen, ist nur ein Weg von mehreren, der Organisation den Anschluß an das weltpolitische Geschehen zu sichern. Dazu gehörte auch der Versuch des jetzigen Generalsekretärs Franz Karasek, den Europarat als Gesprächsforum in die Entspannungspolitik einzubringen. Noch bevor jedoch aus der Idee ein Konzept werden konnte, zerstörten die Ereignisse in Afghanistan und dann in Polen die Hoffnung, die Organisation könne sich durch eine Politik der ausgestreckten Hand in den sozialistischen Ländern vom Ruf befreien, Bollwerk des Kalten Krieges zu sein. Neue Wege beschritt der Europarat auf Anregung der parlamentarischen Versammlung¹⁴ seit 1981 mit den „Straßburger Konferenzen“. Dem Kolloquium über die Beziehungen zwischen Westeuropa und den Vereinigten Staaten folgte 1982 eines zu den Beziehungen zwischen Westeuropa und Japan. Parallel dazu wurde die Anregung des Präsidenten der Versammlung de Areilza fortentwickelt, die kaum drei Dutzend Demokratien der Welt zu einem ständigen Gedankenaustausch in Straßburg zu versammeln. Den Anfang werden im Oktober 1983 die Mitgliedstaaten des Europarats und die nicht-europäischen Mitglieder der OECD machen. Zur Vorbereitung des Treffens auf parlamentarischer Ebene fand im März 1983 in Straßburg ein Kolloquium zum Thema „Demokratie“ statt¹⁵.

Die Konzeptionen hinter diesen Veranstaltungen sind schlüssig, sowohl was die Themenauswahl betrifft wie die Auswahl des Veranstalters, des Europarats. Umso mehr muß jetzt bei der Organisation darüber nachgedacht werden,

weshalb diese bisherigen Veranstaltungen kaum ein öffentliches Echo fanden¹⁶.

Die parlamentarische Versammlung

In zwei der drei Sitzungen der parlamentarischen Versammlung war das Thema Türkei der unbestrittene Schwerpunkt. In beiden Fällen gelang es den Abgeordneten, Signale zu setzen, die einerseits Verständnisbereitschaft aufzeigten, dennoch aber die Hauptforderung der Abgeordneten seit dem Putsch vom September 1980, die Rückkehr zum demokratischen System, verstärkten. Dies gilt vor allem für die Januarsitzung, als die Mehrheit der Versammlung¹⁷ dem Vorschlag des politischen Ausschusses folgte und die Mitgliedsregierungen ausdrücklich auf die Möglichkeit einer Beschwerde bei der Menschenrechtskommission hinwies. Allerdings gab es in der Debatte Stimmen, die auch vor einer Überreaktion der Türkei auf diese Passage warnten. Dahinter stand die Erinnerung, daß Griechenland in der Zeit der Obristenherrschaft eine Menschenrechtsbeschwerde zum Anlaß genommen hatte, von sich aus den Europarat zu verlassen¹⁸. Diese Befürchtungen verstärkten sich, als nach Annahme der Resolution¹⁹ eine prompte Reaktion aus Ankara folgte. In einer Rundfunkansprache drohte General Evren unmißverständlich: „Im Falle, daß einige dieser Regierungen das Interesse, das sie den Entwicklungen in der Türkei entgegenbringen, in Einmischung in unsere inneren Angelegenheiten umwandeln, muß man wissen, daß unsere Reaktion darauf entschlossen und entschieden sein wird.“

Am 1. Juli 1982 reichten die Staaten Schweden, Norwegen, Dänemark, die Niederlande und Frankreich eine Beschwerde wegen vermuteter Menschenrechtsverletzungen in der Türkei ein. Zu gleicher Zeit gaben die gerade in Dublin im Rahmen der jährlichen Mini-Sitzung²⁰ beratenden Ausschüsse für politische und juristische Fragen eine Erklärung heraus, in der daran erinnert wird, daß die wiederholten dringlichen Appelle der parlamentarischen Versammlung an die Türkei ohne Antwort geblieben waren. Ende September erbat die Türkei in Straßburg eine Verlängerung der bei Staatenbeschwerden bei der Menschenrechtskommission üblichen Erklärungsfrist von drei Monaten um ein weiteres Vierteljahr. In ihrer Herbstsitzung galt das Hauptaugenmerk der Versammlung in der Türkei-Debatte der für den 7. November vorgesehenen Volksabstimmung über die neue Verfassung. Trotz der nur kurzen verbleibenden Zeit von einem Monat verlangte die Versammlung in einer Entschließung eine Veränderung wesentlicher Teile des Verfassungsentwurfs. Es war zwar eine illusorische Forderung – wie es auch die ausbleibende Reaktion durch die türkischen Machthaber bewies – doch nach Meinung der Parlamentarier ein weiteres Signal, daß allein die Einhaltung des von der türkischen Regierung vorgelegten Kalenders zur Rückkehr zur Demokratie nicht mehr als ausreichend empfunden wurde. Im Januar 1983 ging die Versammlung weiter. Sie forderte die Türkei auf, von sich aus auf ihr Stimmrecht im Ministerkomitee zu verzichten²¹.

Zur Lage im Nahen Osten äußerte sich die parlamentarische Versammlung im Verlauf der Dubliner Mini-Sitzung und in der Herbstsitzung. In Dublin verabschiedeten die Abgeordneten nach einer Dringlichkeitsdebatte eine Resolution, in der die israelische Invasion im Libanon verurteilt wurde. Die Resolution stellt als Ursache des Konflikts heraus, daß Israel die Rechte des palästinensischen Volkes nicht anerkenne, andererseits die Palästinensische Befreiungsfront (PLO) nicht den Staat Israel. Vor allem aber forderte die Resolution Israel auf, den Bewohnern Cisjordaniens und des Gaza-Streifens eine für sie annehmbare Form vollständiger Selbstverwaltung zu geben²².

Am Rande der Dubliner Sitzung gab es im Zusammenhang mit der Nah-Ost-Debatte Selbstkritisches zu hören. So bemängelte der niederländische Liberale W.F. van Eekelen die mangelhafte Vorbereitung der Dringlichkeitsdebatte, das Fehlen eines gründlichen Berichts sowie die Vorlage ungesicherter, zumindest voneinander abweichender Fakten. Mit Kritik dieser Art sieht sich die parlamentarische Versammlung oft konfrontiert. Einen Grund nannte van Eekelen selbst: Die Debatte habe auch stattgefunden, weil der Europarat „nicht hinter seinen beiden Schwesterorganisationen zurückstehen wollte“²³. Kurz vor der Sitzung in Dublin hatte sich das Europäische Parlament und die Versammlung der Westeuropäischen Union zur Lage im Libanon geäußert.

Die Nah-Ost-Debatte im Herbst stand vor allem unter dem Eindruck der Massaker in Sabra und Chatila. Trotz mehrfacher Interventionen der mit Stimmrecht in der parlamentarischen Versammlung ausgestatteten israelischen Beobachterdelegation kam es zu einer indirekten Verurteilung Israels. Die Resolution verwies darauf, daß es nach internationalem Recht Sache der israelischen Streitkräfte, die die Stadt kontrollierten, war, „alle Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung gegen Gewaltakte zu treffen“²⁴. Auf die Berufung einer europäischen Untersuchungskommission, wie sie ursprünglich im Text für eine Entschliebung vom politischen Ausschuß vorgesehen war, verzichteten die Abgeordneten. Israel hatte gerade selbst eine unabhängige Untersuchungskommission eingesetzt. Dagegen forderte die Resolution die Räumung des Libanon von allen ausländischen Truppen, die dort nicht mit Zustimmung der libanesischen Regierung waren. Weitere Forderungen der Versammlung waren die gegenseitige Anerkennung aller Staaten der Region und daß „dem palästinensischen Volk sein Recht auf Selbstbestimmung und sein legitimes und unveräußerliches Recht auf ein eigenes Land“ zuerkannt werde.

Hinter der Brisanz und der Aktualität der Themen wie Falkland, Türkei und Nah-Ost wurden die meisten anderen Themen der Tagesordnungen der Versammlungen verdrängt. In der Januarsitzung sprach sich die Versammlung so gegen ein Aussetzen der Lebensmittelhilfe für Polen aus, forderte das Ende des Kriegsrechts und die Freilassung der politischen Gefangenen²⁵. Das iranische Regime verurteilte die Versammlung wegen der blutigen Verfolgung seiner Gegner²⁶. Außerdem beschäftigte sich die Versammlung erstmals mit den Problemen der Gentechnologie. In einer Empfehlung setzten sich die Abgeordnete

ten für eine Ergänzung der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Hinblick auf die möglichen Folgen dieser Technologie ein. Gefordert wird so die ausdrückliche Anerkennung des Rechts auf eine genetische Erbmasse, die keiner Manipulation ausgesetzt ist. Ausnahmen soll es nur geben, wenn sie mit dem Respekt der Menschenrechte vereinbar sind²⁷.

In der Frühjahrssitzung beschäftigte die Versammlung neben der aktuellen Krise im Südatlantik das Thema der Verteidigung der Demokratie gegen den Terrorismus in Europa. Unter Hinweis auf frühere Empfehlungen forderte die Versammlung die Unterzeichnung der Europäischen Konvention zur Bekämpfung des Terrorismus durch alle Mitgliedstaaten und setzte sich für eine konkretere Zusammenarbeit der Länder bei der Terrorismusbekämpfung ein²⁸. Zum Debatten-Thema „Europa und Lateinamerika – die Herausforderung der Menschenrechte“²⁹ konstatierte die Versammlung in einer EntschlieÙung eine dramatische Situation in Zentralamerika und verwies auf eine brutale Unterdrückung der Rechte und Freiheiten in einer Vielzahl lateinamerikanischer Länder. Sie forderte die Mitgliedsländer des Europarats auf, jede militärische Hilfe einzustellen und die finanzielle und wirtschaftliche Hilfe auf das Wohl der ärmsten Teile der Bevölkerung zu konzentrieren. Die Versammlung setzte sich für die Formulierung einer gemeinsamen Politik der Zusammenarbeit mit den demokratischen Staaten Lateinamerikas ein und forderte insbesondere die wirtschaftliche Unterstützung der bedürftigen Länder zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Ursachen der Spannungen und Ungerechtigkeiten³⁰.

Zur Lage in Polen schloß sich die Versammlung im Verlauf ihrer Frühjahrstagung der einen Monat zuvor vom Europäischen Rat der Staats- und Regierungschefs der EG abgegebenen Stellungnahme an. Darin wurden als drei Bedingungen für eine Rückkehr zu normalen Beziehungen mit Polen und der Sowjetunion die schnelle Aufhebung des Kriegsrechts, die Freilassung der verhafteten Personen und die Wiederaufnahme eines Dialogs mit der Kirche und der Gewerkschaft Solidarität gestellt. Erneut forderte die Versammlung die Regierungen der Mitgliedstaaten und der anderen Demokratien in der Welt und auch die privaten Organisationen auf, die menschliche Hilfe für das polnische Volk fortzuführen und zu verstärken, insbesondere über die Vermittlung der katholischen Kirche³¹.

Im Verlauf der Herbstsitzung beschäftigte sich die Versammlung erneut mit dem Stand der KSZE-Folgekonferenz in Madrid. In ihrer EntschlieÙung forderte die Versammlung die an der Konferenz von Madrid teilnehmenden Regierungen der Mitgliedstaaten zu einer Reihe konkreter Vorschläge auf. So zur Einberufung einer Konferenz über die Menschenrechte sowie einer Konferenz über die Entspannung und die Abrüstung im Rahmen des KSZE-Prozesses, die Schaffung eines für die Teilnehmerstaaten repräsentativen Sonderausschusses, der ermächtigt wäre, eine gründliche Untersuchung über jeden Fall von Diskriminierung und Verfolgung wegen religiöser Überzeugung anzustellen, der ihm

durch eine Regierung, einen einzelnen Bürger oder eine Gruppe von Bürgern aus den Teilnehmerstaaten angezeigt wird. Weiter forderte die Versammlung die Freilassung und Rehabilitierung aller Häftlinge, die seit 1975 wegen der Geltendmachung der Bestimmungen der Schlußakte von Helsinki gefangen gehalten werden und schließlich eine Amnestie für alle Häftlinge, die aus Glaubens- und Gewissensgründen verurteilt worden sind. Darüber hinaus enthält die Entschliebung die Forderung nach der Aufhebung aller Beschränkungen der konkreten Äußerung der Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Meinungsfreiheit.

Das Ministerkomitee

Ein gewöhnliches Ereignis im Ministerkomitee – ein ständiger Vertreter wird nach einer Reihe von Jahren auf seinem Posten abgelöst und versetzt – war im vergangenen Jahr Anlaß zu einem ungewöhnlichen Vorgang. Der Botschafter der Niederlande beim Europarat, Jan Breman, einer der engagiertesten Europäer in der Stellvertreterrunde des Ministerkomitees, hinterließ seinen 20 Kollegen eine „Botschaft“³². Etwas verschlüsselt übt Breman Kritik am Entscheidungsgremium des Europarats und macht es für den Bedeutungsverfall der gesamten Organisation verantwortlich: „Ich meine, dieses Komitee sollte sich darum bemühen, einen Konsensus über maximale Texte zu suchen. Weiter sollte es nicht *l'art pour l'art* arbeiten, sondern vernünftige politische Themen angreifen. Ich bin überzeugt, daß die Folge dieses Verfahrens auf die Dauer unseren Positionen bei anderen Gremien gut bekäme, und wir brauchen keine Angst wegen einer eventuellen Koordination oder schlimmer noch wegen eines Zusammenstoßes zu haben. Nur einige gemeinsame Nenner wären zu finden, deren wir uns nicht zu schämen brauchen, zu denen wir im Gegenteil stehen müssen.“ Dann sprach Breman die europäische Verantwortung der Mitglieder des Ministerkomitees an, die allzu häufig aus Rücksichtnahme auf ihre nationalen Bindungen Arbeiten zu bremsen versuchten. „Angesichts des passiven Interesses, das unsere Organisation bei manchen unserer nationalen Verwaltungen hervorruft, wird durch das, was ich eben sagte, eine besondere Verantwortung auf die ständigen Vertreter fallen, mehr in ihrer Eigenschaft als Mitglieder dieses Komitees, als einfach nur als Repräsentanten ihrer Länder. Wenn diese Verantwortung vernünftig wahrgenommen würde, würde damit jeder seine eigenen nationalen Interessen stärken. Um sich in unserer Haushaltssprache auszudrücken: Dann würde der Europarat endlich Dividende ausschütten.“

Es war offenbar ein günstiger Zeitpunkt für diese Kollegenschelte. Das Schlußkommuniqué der 71. Sitzung des Ministerkomitees war nach langer Zeit wieder einmal ein lesbares Papier mit einiger Substanz³³. Bezeichnenderweise enthielt es eine Passage zur Arbeitsweise des Ministerkomitees: „In diesem Zusammenhang haben die Minister die Notwendigkeit unterstrichen, die zwischenstaatliche Tätigkeit des Europarats zu straffen und ihre Ergebnisse im Licht der politischen Prioritäten zu beurteilen. Sie sind der Ansicht, daß die

Arbeitsmethoden vereinfacht werden können. Das Erreichen konkreter, für die öffentliche Meinung erkennbarer Ergebnisse müßte, auch im Interesse der europäischen Zusammenarbeit selbst, richtungsweisend für die Auswahl der Arbeiten sein.“

Das Komitee der Außenminister stand zu Beginn des Jahres 1982 unter dem Vorsitz des britischen Staatsministers für auswärtige Angelegenheiten Douglas Hurd. Ihm folgte Österreichs Außenminister Willibald Pahr und zum Ende des Jahres der belgische Außenminister Leo Tindemans. Während der Amtszeit Pahrs vor allem ist im Ministerkomitee über die aktuelle und die künftige Rolle des Europarats nachgedacht worden. Pahr schlug dabei vor, einerseits die politische Wirkung des Europarats durch eine Vertiefung und Erweiterung des politischen Dialogs innerhalb des Ministerkomitees zu verstärken und andererseits eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen dem Europarat und den Europäischen Gemeinschaften durch eine verstärkte und gegenseitige Kenntnisnahme der jeweiligen Tätigkeit sicherzustellen³⁴. Über eine knappe Erörterung und „positive Aufnahme“ kam das Ministerkomitee mit diesen Vorschlägen Pahrs bis zum Beginn des Jahres 1983 nicht hinaus. Eine Statutenänderung gar, mit deren Hilfe der Entscheidungsprozeß im Europarat etwa durch eine Aufgabenverlagerung zwischen Versammlung, Ministerkomitee und dem Beamtenapparat von seiner Schwerfälligkeit befreit werden könnte, ist nicht einmal in der Diskussion³⁵.

Auf Anregung des deutschen Außenministers befaßte sich das Ministerkomitee auf seiner ersten der beiden jährlichen Sitzungen am 29. April mit Fragen der direkten Rundfunkausstrahlung durch Satelliten. Dem Abschlußkommuniqué zufolge³⁶ gab es keine Uneinigkeit über die Bedeutung des Themas. Die Minister beauftragten ihre Delegierten, bis zur Herbstsitzung die Möglichkeiten der Ausarbeitung eines Rechtsinstrumentes auf diesem Gebiet zu prüfen. Auf der Sitzung vom 10. November prüften die Minister den ihnen vorgelegten Bericht und kamen überein, Empfehlungen an die Mitgliedsregierungen ausarbeiten zu lassen. Eine engere Zusammenarbeit im Bereich des Satelliten-Fernsehens (TDS) unter den Mitgliedstaaten des Europarats könne dazu beitragen, die positiven Aspekte der TDS nutzbar zu machen und ihre negativen Auswirkungen zu verringern oder abzuschwächen, hieß es³⁷.

Zum Thema Medien hatte das Ministerkomitee bereits im Frühjahr eine Erklärung herausgegeben. Danach gründet sich die Politik der 21 zur Meinungs- und Informationsfreiheit insbesondere auf den Verzicht auf jede Zensur oder Kontrolle oder jeden willkürlichen Zwang hinsichtlich des Inhalts, der Übermittlung und der Verbreitung von Informationen. Die Erklärung zielt darauf ab, den für die Durchführung einer „offenen Politik“ erforderlichen freien Zugang des Einzelnen zu Informationen im öffentlichen Sektor zu gewährleisten. Die Erklärung verweist auf die Absicht der 21, die neuen Kommunikationstechniken für die Erweiterung des freien Informationsflusses und die Ausübung der Meinungs- und Informationsfreiheit zu nutzen³⁸.

Die nicht-institutionellen Aktionen

Die Fachministerkonferenzen, die Hearings des Europarats, seine Aktionen und Kampagnen sind das Salz in der Europapolitik und auch der wesentliche Beitrag der Straßburger Organisation zur europäischen Integration. Hier, im Vorfeld der Entscheidungen, der Entschließungen und der Empfehlungen von Versammlung und Ministerkomitee, wird deutlich, welchen Weg die Europäer noch zurückzulegen haben. Es ist der Vorteil des Europarats, im Vergleich zur Europäischen Gemeinschaft ungebunden und unbelastet in diesem Vorfeld die nichtvertraglichen Hemmnisse (der Vergleich mit den nicht-tarifären Hemmnissen in der Gemeinschaft liegt nahe) umgehen zu können. Zugleich aber sind die freien Aktionen des Europarats, bei denen keine Staatsräson die Teilnehmer auf Rück-Sichten festlegt, die Fixpunkte der Kritik, der sich die Organisation bei den Mitgliedsregierungen ausgesetzt sieht. Hier setzt die Kritik an, der Europarat möge weniger tun, um mehr zu tun³⁹. Im Grunde wird in diesen Forderungen aber nur der alte Streit der europäischen Denkschulen aufgewärmt⁴⁰. Während die nationalen Regierungen nicht müde werden, die Kapazität europäischer Intelligenz als Heilmittel gegen die amerikanische und japanische Konkurrenz zu beschwören, setzen sie den Rotstift dort an, wo in internationaler Zusammenarbeit diese Kapazität freigesetzt wird. Das macht sich im Haushalt des Europarats bemerkbar, dessen mehr als 800 Beamte und Angestellte im vergangenen Jahr Warnstreiks gegen den ihnen drohenden realen Kaufkraftverlust ihrer Einkommen veranstalteten, das schlägt sich auch dann nieder, wenn bei Veranstaltungen des Europarats statt teurer Experten aus Wissenschaft und Wirtschaft Regierungsbeamte nach Straßburg entsandt werden. Das macht sich vor allem bemerkbar, wenn der Europarat aus finanziellen Gründen weder wörtliche Protokolle noch spätere Publikationen aus seinen teilweise hochqualifizierten Konferenzen ziehen kann⁴¹.

Die Fülle der Aspekte, die – bei europäischer Sicht – ein typisches Europaratsthema abdeckt, macht das Beispiel der im März 1982 abgeschlossenen Kampagne zur Stadterneuerung deutlich. Die Gewinnerin des ersten Preises des in diesem Zusammenhang vom Europarat ausgeschriebenen Journalistenpreises ‚Menschliches Europa 1981‘, schrieb so: „Die Stadterneuerungskampagne zeigte sich in einer geradezu verwirrenden Vielfalt. Da ging es zunächst – wie beim Denkmalschutzjahr – um Erhaltung wertvoller Bauten und Gebäudegruppen, aber darüber hinaus auch um behutsame Erneuerung weniger wertvoller Bausubstanz, wie wir sie zum Beispiel in Wohnvierteln am Stadtrand finden. Damit nicht genug, die Kampagne setzte sich auch mit Lärm und schlechter Luftqualität in unseren Städten auseinander, sie befaßte sich mit Hinterhofsanierungen und der Begrünung von Stadtteilen sowie mit den komplizierten verkehrstechnischen und rechtlichen Fragen der Verkehrsberuhigung. In einigen Ländern stieß sie auf das Problem der Investitionsunlust, in anderen auf Übersanierung. Neben diesen handfesten Problemen bemühte sie sich aber auch um so vage

Komplexe wie Heimatgefühl, Identifikation, Nachbarschaft. Sie hatte sich vorgenommen, die lokalen Behörden zu stärken, eine intensivere bürgerliche Verantwortung aufzubauen und kulturelle Aktivitäten zu fördern⁴².

Ein Beispiel, wie die Planer beim Europarat versuchen, bei ihren Aktionen Aktualität – wenn nicht Voraussicht – mit Kompetenz zu vereinbaren und damit manch eine nationale Einzelaktion überflüssig machen, ist die Aktion „Gleichstellung der Geschlechter“. Ein zu dieser Aktion gegründetes Komitee trat im Januar 1982 erstmals in Straßburg zusammen. Es besteht aus Spezialisten aus den Mitgliedsländern, Beobachtern aus der Europäischen Gemeinschaft, der OECD und der UNESCO. Alle in Betracht kommenden Fachrichtungen sind vertreten und das Komitee hat die Aufgabe, Strategien auszuarbeiten, mit deren Hilfe die Hindernisse für Frauen zur vollen Teilnahme am politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben abgebaut werden können. Schwerpunktthemen sind die Beteiligung der Frau am politischen Leben, die sexuelle Gewalttätigkeit, die Rolle der Medien, die Beziehung der Frau zur Kultur, die Lage der Frauen der Wanderarbeiter.

Die Kulturarbeit des Europarats

Der Begriff der europäischen Kultur ist in Sonntagsreden nationaler Politiker selten mehr als eine Worthülse. In der Praxis begnügen sich nationale Kulturministerien mit Aufgaben der Wahrung und Verbreitung nationalen Kulturgutes, sogenannter Kulturaustausch beschränkt sich zumeist auf bilaterale Unternehmungen. Hier liegt eine unbestreitbare Domäne des Europarats oder wie es Generalsekretär Karasek formulierte, „seine privilegierte Rolle“⁴³. Die Grundlage bietet schon die in Europa einzigartige räumliche Ausdehnung – mit Finnland und dem Vatikan haben 23 Staaten die Europäische Kulturkonvention unterzeichnet – sowie das in Straßburg gepflegte Kulturverständnis.

Die bisher 18 Kunstaustellungen unter der Schirmherrschaft des Europarats⁴⁴ sollen als Beispiel genügen, daß in Straßburg mit Phantasie Chancen genutzt werden, kulturelle Aspekte aus den Mitgliedstaaten in den europäischen Bezug zu stellen, „europäische Kultur“ erlebbar zu machen. Darüber hinaus jedoch orientiert sich die Kulturarbeit des Europarats auch frühzeitig an absehbaren neuen Entwicklungen. 1982 steht dafür das Projekt 11 des Rates für kulturelle Zusammenarbeit⁴⁵ mit dem Thema „Die schöpferischen Kräfte und die Industrialisierung der Kultur“. Diese begonnene Arbeit ist den Gefahren aber auch den Chancen einer Entwicklung gewidmet, die wie keine zuvor, kulturelles Leben unter die Gesetze des Marktes zwingt, andererseits aber kulturelles Schaffen als Privileg weniger endgültig der Vergangenheit angehören läßt.

Schließlich wird beim Europarat das Instrument Kultur auch als Wegbereiter für wünschenswerte politische Entwicklungen genutzt. Ein Beispiel ist die Anregung Karaseks, den Europarat zu einer Drehscheibe des gesamteuropäischen Kulturaustausches – „auch in Richtung der osteuropäischen Staaten“⁴⁶ auszubauen.

Die Europäische Menschenrechtskonvention

Mit der bereits am 3. 9. 1953 in Kraft getretenen und zwischenzeitlich ergänzten europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) haben sich die Vertragsparteien verpflichtet, die wichtigsten Grundrechte des Menschen kollektiv zu schützen⁴⁷. Der Grundrechtsschutz gilt grundsätzlich für jeden Menschen und nicht nur für Angehörige der Vertragsstaaten. Beschwerden gegen die Verletzung der Konvention können von den Regierungen der Signatarstaaten eingebracht werden (Staatenbeschwerde), aber auch von natürlichen und juristischen Personen (Individualbeschwerde), wenn deren Heimatstaat das Individualbeschwerderecht ausdrücklich anerkannt hat und der Weg der nationalen Gerichtsbarkeit vollständig ausgeschöpft wurde. Mit Ausnahme der Türkei, Griechenlands, Maltas und Zyperns haben mittlerweile alle Mitglieder des Europarates dieses Individualbeschwerderecht anerkannt.

Die Rechtsprechung der drei Straßburger Menschenrechtsorgane (Ministerkomitee des Europarates, Europäische Menschenrechtskommission und Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte) ist bindend für alle Mitgliedstaaten.

Das Ministerkomitee entscheidet über Konventionsverletzungen, wenn weder eine gütliche Einigung gefunden noch der Gerichtshof angerufen wurde. Das Ministerkomitee – ein an sich ja politisches Organ – wird hier zu einer gerichtsähnlichen Behörde. Es fällt seine Entscheidung auf der Grundlage eines detaillierten Berichtes der Menschenrechtskommission. Darüber hinaus überwacht das Komitee die Ausführung der von ihm selbst und vom Gerichtshof getroffenen Urteile.

Die Europäische Menschenrechtskommission und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte sind zwar formell keine Organe des Europarates, aber insofern sehr eng mit diesem verbunden, als die Kommissionsmitglieder und die Richter des Gerichtshofes vom Europarat bestellt und das Budget beider Organe vom Europarat bestritten wird.

Der Menschenrechtskommission steht die Entscheidung zu, für zulässig erklärte Beschwerdefälle vor den Gerichtshof für Menschenrechte zu bringen, oder sie in ihrer Zuständigkeit bzw. der des Ministerkomitees zu belassen. Die Rechtsprechung der Kommission und des Gerichtshofes dient einerseits der Klärung, welche Rechte durch die Menschenrechtskonvention nicht gewährleistet werden, andererseits deckt sie auf, wo im innerstaatlichen Bereich Unzulänglichkeiten auftreten⁴⁸.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte⁴⁹

Bis Ende 1982 fällte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte insgesamt 61 Urteile seit 1960, wobei sich die steigende Tendenz im Berichtszeitraum bestätigte. Mit elf Urteilen 1982 ist der bisherige ‚Beschäftigungs-Höchststand‘ des Gerichtshofes erreicht worden – zugleich aber auch das Stadium, an

dem intensiver als in den Jahren bisher über eine Umstrukturierung der Straßburger Menschenrechtsinstanzen nachgedacht wird. Zwar werden die Klagen über Überbelastung den hohen Besuchern aus den Mitgliedsländern regelmäßig vorgetragen, doch gibt es noch keine konkreten Vorstellungen über die anzustrebende Reform.

Die wichtigsten Urteile des Gerichtshofes für Menschenrechte 1982:

- Fall Campbell und Cosans (Aff. 5/1980): Der Fall geht zurück auf zwei Beschwerden gegen Großbritannien. Sie richteten sich gegen die Anwendung körperlicher Züchtigungen an schottischen Schulen. Durch sein Urteil vom 25. Februar 1982 hat der Gerichtshof entschieden, daß eine Verletzung des zweiten Absatzes des Artikel 2 des ersten Zusatzprotokolls der Europäischen Menschenrechtskonvention gegeben ist. Ebenso vertrat der Gerichtshof die Auffassung, daß durch den Verweis von der Schule wegen der Weigerung, die Züchtigung anzuerkennen, das Recht auf Bildung verletzt wurde, das durch den ersten Satz des Artikels 2 garantiert wird.
- Fall Adolf (Aff. 7/1980): Dieses Verfahren gegen Österreich richtete sich gegen einen vermuteten Verstoß gegen die Unschuldsvermutung. Durch das am 26. März verkündete Urteil stellt der Gerichtshof in Straßburg fest, daß keine Verletzung des Artikel 6 der Konvention vorliegt. Der Gerichtshof war der Ansicht, daß die aufgrund des Artikels 42 der österreichischen Strafgesetzgebung getroffene Entscheidung, ein gegen den Beschwerdeführer eingeleitetes Verfahren einzustellen, weder den Grundsatz der Unschuldsvermutung (Artikel 6, Absatz 2) noch das Recht auf einen fairen Prozeß (Artikel 6, Abs. 1) und auf die Anhörung von Entlastungszeugen (Artikel 6, Abs. 3) außer Acht gelassen habe.
- Fall van Droogenbroeck (8/1980): Dieser Fall geht auf eine gegen Belgien gerichtete Beschwerde zurück. Der Beschwerdeführer behauptete, sich in Verletzung der Absätze 1 und 2 des Artikels 4 der Konvention im Zustand der Leibeigenschaft zu befinden und Zwangsarbeit verrichten zu müssen. Mit seinem Urteil vom 24. Juni 1982 stellte der Gerichtshof einstimmig eine Verletzung des Artikels 5, Absatz 4 der Konvention fest, da der Beschwerdeführer keinerlei Rechtsmittel im Sinne der Erfordernisse dieser Bestimmung hatte einlegen können.
- Fall Eckle (Aff. 3/1981): Zu Gefängnisstrafen wegen Betruges verurteilt, haben sich die Beschwerdeführer vor allem über die Dauer der gegen sie an drei bundesdeutschen Gerichten eingeleiteten Strafverfahren beschwert. In dem am 15. Juli 1982 in Straßburg verkündeten Urteil stellte der Gerichtshof einstimmig eine Verletzung des Artikels 6, Absatz 1 der Konvention fest. Er kam zu dem Ergebnis, daß die Dauer der gegen die Beschwerdeführer durchgeführten Strafverfahren die „vernünftige Frist“ überschritten hat, deren Einhaltung der genannte Artikel fordert.
- Fall Young, James und Webster (Aff. 2/1980): In diesem Fall gegen Großbritannien hatte der Gerichtshof bereits am 13. August 1981 entschieden,

daß die Entlassungen der drei Beschwerdeführer, die bei der British Railway Board angestellt waren und sich weigerten, den zuständigen Gewerkschaften beizutreten, als Verstoß gegen den Artikel 11 der Konvention zu werten sei, der die Versammlungsfreiheit garantiert. In der Entscheidung vom 18. Oktober 1982 erlegte der Gerichtshof Großbritannien die Zahlung für den Ausgleich materiellen Schadens der Beschwerdeführer, für moralischen Schaden und der Kosten und Auslagen auf. Die Anträge auf gerechte Wiedergutmachung wurden abgelehnt.

- Fall Piersack (Aff. 7/1981): In dieser gegen Belgien gerichteten Beschwerde ging es um eine mutmaßliche Verletzung des Artikels 6, Absatz 1 der Konvention. Der Beschwerdeführer behauptete, seine Angelegenheit sei nicht vor einem unabhängigen und unparteiischen, ordentlichen Gericht geprüft worden. Der Vorsitzende des Schwurgerichts, das ihn verurteilt habe, sei in dieser gleichen Angelegenheit vorher als Vertreter des Staatsanwalts tätig gewesen. Durch das am 1. Oktober 1982 verkündete Urteil entschied der Gerichtshof zugunsten des Beschwerdeführers. Die Unparteilichkeit des Gerichts, das über die Stichhaltigkeit der gegen ihn erhobenen Anklage zu entscheiden hatte, erschien dem Gerichtshof nicht als sicher erwiesen.
- Fall *le Compte, van Leuven und de Meyere* (Aff. 1/1980): Mit einem Urteil vom 23. Juni 1981 hatte der Gerichtshof bereits eine Verletzung des Artikels 6, Absatz 1 der Konvention festgestellt. Der Beschwerdeführer habe zu Recht geltend gemacht, seine Angelegenheit sei nicht öffentlich vor einem Gericht mit voller Jurisdiktionsbefugnis gehört worden. Am 18. Oktober 1982 entschied der Gerichtshof, daß Belgien Zahlungen für Kosten und Auslagen vor dem Berufungsgericht und den Organen der Konvention zu leisten habe. Die Anträge auf eine angemessene Wiedergutmachung lehnte der Gerichtshof ab.
- Fall *X* gegen das Vereinigte Königreich (Aff. 6/1980): Mit einem am 5. November 1981 verkündeten Urteil stellte der Gerichtshof eine Verletzung des Artikels 5, Absatz 4 der Konvention bei der Einweisung von *X* in ein psychiatrisches Krankenhaus fest. Am 18. Oktober 1982 lehnte der Gerichtshof den Antrag auf angemessene Wiedergutmachung ab, entschied aber, daß Großbritannien den Erben des Beschwerdeführers die Kosten für Rechtshilfe zu erstatten habe.
- Fall *Sporrong und Lönnroth*: In diesem Fall stellte der Gerichtshof eine Verletzung des Artikel 1 des Protokolls Nr. 1 in folgendem Punkt fest: Die Nachfolger *Sporrong* und *Lönnroth* haben einen Eingriff in ihr Eigentumsrecht erfahren, der nur durch die Möglichkeit einer Verkürzung der Geltungsdauer der Enteignungsbefugnis oder eines Antrages auf Wiedergutmachung hätte gesetzmäßig werden können. Er kam auch zu dem Schluß, daß eine Verletzung des Artikel 6, Absatz 1 der Konvention vorliege, da die Beschwerdeführer keine Möglichkeit hatten, vor einem ordentlichen Gericht angehört zu werden.

Die Menschenrechtskommission

Auch die Europäische Menschenrechtskommission geriet 1982 an die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit. So erreichte die Zahl der aus den Mitgliedstaaten des Europarates eingereichten Beschwerden wegen vermeintlicher Verletzung der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte die Rekordhöhe von 2735, registriert wurden davon bei der Kommission 590. Im Vergleich zum Vorjahr ist das eine Steigerung um fast 40 Prozent! Diese Steigerung hat zumindest einen klar erkennbaren Grund. Erst im September 1981 hatte Frankreich den Artikel 25 der Konvention (Recht auf Individualbeschwerde bei der Menschenrechtskommission) anerkannt. Die Franzosen benötigten wenig Zeit, ihr neues Recht zu nutzen. Aus dem Stand stießen sie 1982 in die Spitzengruppe der beschwerdefreudigsten Nationen Westeuropas. Mit 93 registrierten Beschwerden liegen sie hinter der Bundesrepublik (98) und dem Vereinigten Königreich (190). Die Gesamtzahl aller seit 1955 bei der Menschenrechtskommission eingeleiteten Beschwerden erreichte im Berichtszeitraum 10210. Auch mit der Zahl von 42 für zulässig erklärten Beschwerden ist 1982 im Vergleich zu den 26 zurückliegenden Jahren ein Höchststand erreicht.

Einige Beispiele aus den 1982 für zulässig erklärten Beschwerden: Eine gegen Großbritannien gerichtete Beschwerde richtet sich gegen Entlassungen aus dem Dienst durch einen Gemeinderat, weil sich die Beschwerdeführer weigerten, einer Gewerkschaft beizutreten. In einer Beschwerde gegen Belgien wird bemängelt, daß einer der Richter in einem Prozeß vorher in gleicher Sache als Untersuchungsrichter tätig war. Die Inhaftierung vor einer Entscheidung über die Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer und die Haltung eines militärischen Beisitzers hat eine Beschwerde gegen Italien zum Gegenstand. In einer Beschwerde gegen Schweden steht die Frage im Mittelpunkt, ob nach einer Festnahme der Betroffene unverzüglich einem Richter vorgeführt werden durfte. Für zulässig erklärte die Menschenrechtskommission auch erstmals zwei Beschwerden aus der Bundesrepublik in der Frage der sogenannten Berufsverbote. In einem Fall handelt es sich um eine Lehrerin, der wegen ihrer Weigerung, sich von den Zielen der Kommunistischen Partei Deutschlands (KPD) zu distanzieren, die Ernennung zur Studienrätin verweigert wurde. Im anderen Fall wurde die Einstellung in den öffentlichen Dienst einem Beschwerdeführer verweigert, der in der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD) Mitglied war.

Schlußbemerkung und Ausblick

1982 ist Bewegung in den Europarat gekommen. Noch ist sie nur spürbar im internen Getriebe. Da drängen Abgeordnete, Minister und Beamte auf eine Straffung der Arbeiten. Da wird andererseits der Ideenreichtum einer Organisation von 21 Nationen strapaziert, um mit Projekten und Aktionen die Nase im Aufspüren der europäischen Fragen von morgen vorn zu haben. Sicher

finanziell, oft aber auch personell übernimmt sich der Europarat gerade bei dieser letzten, selbstgestellten Aufgabe.

Förderung und Entwicklung der Menschenrechte in allen gesellschaftspolitischen Bereichen und die Rechtsangleichung in den Mitgliedstaaten – das ist die Brotarbeit der Organisation. Hier hat sie sich durch nichts zu schmälern Verdienste erworben. Hier muß dem vielbemühten Argument, die über 100 Konventionen des Europarats könnten nur durch 22 000 bilaterale Abkommen ersetzt werden, nichts hinzugefügt werden.

Bei alledem gibt es den ungleichen Wettlauf zwischen dem Parlament der zweitgrößten Wirtschaftsmacht der Welt, dem Europäischen Parlament, und der Organisation, die von ihren Mitgliedstaaten nach den Worten ihres Generalsekretärs droht, finanziell ausgetrocknet zu werden. Es muß in absehbarer Zeit zu einem befriedigenden Arrangement über die Modalitäten des Umgangs – vor allem aber der Zusammenarbeit – der EG mit dem großen Europa kommen. Diese Leistung muß der Europarat noch in der ersten Hälfte der achtziger Jahre vollbringen. Die EG und vor allem ihr ebenfalls in einem Kampf um den guten Ruf verstricktes Parlament sind da keine Bundesgenossen.

1982 war für die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch kein Jahr der Bewegung – allerdings kommt sie in eine Zeit der Bewährung. Der Schwung der europäischen Idee aus den Jahren ihrer Entstehung ist vorüber, ebenso die relative wirtschaftliche und soziale Sicherheit jener Zeit, in der die Konvention um ihre Zusatzprotokolle erweitert wurde – problemlos, wie es im Rückblick scheint. Mit Sicherheit weniger problemlos werden sich in den anstehenden Jahren neue kulturelle, soziale und wirtschaftliche Rechte anfügen lassen.

Schließlich stehen die Straßburger Menschenrechtsinstanzen vor einer materiellen Belastungsprobe. Jahrelange Verfahren in Bagatellangelegenheiten aufgrund einer überforderten Struktur lassen Verurteilungen von Staaten wegen überlanger Prozeßdauer an ihren Gerichten in einem absurden Licht erscheinen.

Anmerkungen

- 1 Siehe dazu Werner Weidenfeld u. Wolfgang Wessels (Hrsg.), *Jahrbuch der Europäischen Integration* 1980, Bonn 1981, S. 231–252 und dies., *Jahrbuch der Europäischen Integration* 1981, Bonn 1982, S. 311–344.
- 2 Der Generalsekretär Franz Karasek hatte 1982 in einer Blitzreise durch mehrere europäische Hauptstädte die Einladungen ausgesprochen. Mitterrand folgte der deutsche Bundespräsident Karl Carstens, der im Januar 1983 vor der parlamentarischen Versammlung sprach und im April 1983 der italienische Staatspräsident Pertini.

- 3 Präsident Mitterrand vor der parlamentarischen Versammlung am 30. September 1982, in Auszügen nachgedruckt in: *Forum-Europarat*, 1982, H. 2.
- 4 Allein 1982 befaßten sich drei der jährlich vier Leitartikel in der Europarats-Publikation *Forum* mit dem Verhältnis Europarat-Europäische Gemeinschaft.
- 5 Es war das erste Zusammentreffen des kompletten EG-Außenministerrats mit dem Präsidium des Europäischen Parlaments.
- 6 Diese Aufgabe des Europarats hat zuletzt auch Bundespräsident Carstens vor der parlamentarischen Versammlung herausgestellt.

- 7 Forum-Europarat, 1982, H. 2.
- 8 Am 2. Oktober 1981 erkannten Frankreich für fünf Jahre und am 16. Juni Spanien für zwei Jahre den Artikel 25 in der Menschenrechtskonvention an.
- 9 Vgl. z.B. *Dernières Nouvelles D'Alsace*, 1. 10. 1982.
- 10 Die Überlegungen und Anregungen innerhalb des Europarats gehen eher in die Richtung einer Einschränkung der Aktivitäten; vgl. z.B. Willibald Pahr, *Blüthenahrung für Europa*, in: *Forum-Europarat*, 1982, H. 2.
- 11 Die Rede Bruno Kreiskys vor der parlamentarischen Versammlung am 5. 5. 1976.
- 12 Siehe die Empfehlung der parlamentarischen Versammlung 942 vom 29. April 1982 und die Debatten-Protokolle.
- 13 Siehe auch 'Europa', *Schweizerische Zeitschrift für europäische Fragen*, 1982, H. 6, S. 3–4 und S. 12.
- 14 Siehe Heinrich Klebes u. Mario Heinrich, *Der Europarat und die Menschenrechtskonvention*, in: Werner Weidenfeld u. Wolfgang Wessels (Hrsg.), *Jahrbuch der Europäischen Integration* 1981, Bonn 1982, S. 311–344, hier S. 334.
- 15 An dem Kolloquium vom 23. bis zum 25. März beteiligten sich neben Abgeordneten der Versammlung rund 30 Sozial-, Politik- und Rechtswissenschaftler aus Westeuropa und den nicht-europäischen Staaten der OECD.
- 16 Im Verlauf des Demographie-Kolloquiums waren insgesamt fünf Journalisten aus drei Ländern anwesend.
- 17 Die Mandate der 12 türkischen Abgeordneten wurden 1981 von der parlamentarischen Versammlung nicht mehr verlängert. Zypern ist seit 1964 nicht mehr durch Abgeordnete im Europarat vertreten.
- 18 1967 reichten Schweden, Norwegen, Dänemark und die Niederlande eine Staatsbeschwerde gegen Griechenland in Straßburg ein.
- 19 Resolution 765 vom 27. Januar 1982; siehe auch den Bericht des politischen Ausschusses (Dok. 4841) und die Empfehlung 936 vom 28. Januar 1982.
- 20 Jährlich einmal tagt der Ständige Ausschuß (öffentlich) und die wichtigsten Ausschüsse (nicht-öffentlich) außerhalb Straßburgs.
- 21 Entschliebung 794 vom 26. Januar 1983.
- 22 Resolution 776 vom 2. Juli 1982 (Ständiger Ausschuß); siehe auch den Bericht des Politischen Ausschusses (Dok. 4933).
- 23 W. F. van Eekelen in: *Forum-Europarat*, 1982, H. 3.
- 24 Entschliebung 783 vom 7. Oktober 1982.
- 25 Entschliebung 763 vom 27. Januar 1982.
- 26 Entschliebung 768 vom 29. Januar 1982; siehe auch den Bericht des politischen Ausschusses (Dok. 4835).
- 27 Empfehlung 934 vom 26. Januar 1982.
- 28 Empfehlung 941 vom 28. April 1982.
- 29 Entschliebung 774 vom 29. April 1982.
- 30 Zur Vorbereitung dieser Debatte hatte die Versammlung 1981 das erste gemeinsame Hearing europäischer und lateinamerikanischer Menschenrechtsexperten in Madrid veranstaltet.
- 31 Entschliebung 755 vom 30. April 1982.
- 32 Jan Breman in *Forum-Europarat*, 1982, H. 1.
- 33 Kommuniqué über die 71. Sitzung des Ministerkomitees des Europarats vom 10. November 1982, gedruckt in: *Forum-Europarat*, 1982, H. 4.
- 34 Pahr hatte mehrfach in Interviews und in Gesprächen mit Journalisten seine Absicht bekundet, in seiner Amtszeit Anstrengungen zu einer Aufwertung des Europarats zu machen.
- 35 Sie hätte nach Ansicht von Generalsekretär Franz Karasek derzeit auch keine Chance das Ministerkomitee zu passieren (Karasek gegenüber deutschen Journalisten im Juni 1982).
- 36 Kommuniqué über die 70. Sitzung des Ministerkomitees des Europarats vom 29. April 1982, veröffentlicht in: *Forum-Europarat*, 1982, H. 2.
- 37 Siehe Kommuniqué der 71. Sitzung des Ministerkomitees.
- 38 Siehe auch die Kurzinformation des Europarats über den Europarat und die Menschenrechte (Dok. 119401). Darin wird die Erklärung des Ministerkomitees als Bestandteil der Aufgabe des Europarats zur Propagierung und Fortentwicklung der Menschenrechte gesehen. Wörtlich: „Für die Menschenrechte gibt es nicht mehrere Lesarten, und schon gar nicht eine Rangordnung unter ihnen. In diesem Bereich, in dem vage Aussagen und verschwommene Begriffe oft ganz bewußt verwendet werden, muß der Europarat mit-helfen, größere Klarheit und kategorische

- Unterscheidungen zu erreichen (Beispiel aus jüngster Zeit: die Erklärung zur Meinungs- und Informationsfreiheit des Ministerkomitees).“
- 39 Eine Kritik, die vor allem aus den EG-Staaten, aber auch aus den nordischen Mitgliedsländern kommt.
- 40 Wie bereits in den Jahrbüchern 1980 und 1981 dargestellt, erfüllten sich die in den Europarat gesetzten Erwartungen, er könne die Schlüsselrolle der europäischen Integration übernehmen, nicht. Siehe auch „Die Gründung des Europarats“, in: Claus Schöndube, Europa-Taschenbuch, Bonn 1980, S. 23.
- 41 Der Haushalt des Europarats umfaßte 1982 263 797 500 französische Francs.
- 42 Forum-Europarat, 1982, H. 1, enthält aus Anlaß des Abschlusses der Kampagne eine Sonderbeilage über Ziele und Ergebnisse.
- 43 Franz Karasek in Europäische Zeitung, Nr. 11, November 1982.
- 44 1983 wurden in Lissabon die 17. Kunstausstellung „Portugal und das Zeitalter der Entdeckungen“ und in Istanbul die 18. „Die anatolischen Kulturen“ eröffnet. Die erste Kunstausstellung unter der Schirmherrschaft des Europarats „Das humanistische Europa“ fand 1954 in Brüssel statt.
- 45 Siehe Forum-Europarat, 1982, H. 4.
- 46 Franz Karasek in Europäische Zeitung, Nr. 11, November 1982.
- 47 Die wesentlichen Grundrechte der Konvention sind aufgeführt bei Norbert Paul Engel, Der Europarat und die Menschenrechtskonvention, in: Werner Weidenfeld u. Wolfgang Wessels (Hrsg.), Jahrbuch der Europäischen Integration 1980, Bonn 1981, S. 231–252, hier S. 248.
- 48 Siehe ausführlicher zu den drei Straßburger Menschenrechtsorganen Heinrich Klebes, Das Ministerkomitee – Probleme eines intergouvernementalen Organs; Heribert Golsong, die Konventionen des Europarats – Instrument europäischer Zusammenarbeit; Andreas Kohl, Das System des europäischen Menschenrechtsschutzes: Fallstudie europäischer Integrationspolitik, alle drei in: Das Europa der Siebzehn, Bonn 1974, S. 17–38, 97–101 u. 103–142.
- 49 Die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes und der Europäischen Menschenrechtskommission sind in Kurzform regelmäßig im Forum-Europarat nachzulesen. Die offiziellen Communiqués wie Texte sind in der Presse- und Informationsabteilung des Europarats zu erhalten oder bei den genannten Institutionen.

Weiterführende Literatur

- Ehlermann, Claus-Dieter u. Emil Noel, Der Beitritt der EG zur EMRK. Schwierigkeiten und Rechtfertigung, in: Das Europa der zweiten Generation, Bd. 2, Kehl/Straßburg: Engel 1981, S. 685–701.
- Europarat (Hrsg.), Der Europarat, Aufbau – Ziel – Arbeit, Kehl: Morstedt 1979.
- Der Europarat, 30 Jahre Europäische Einigung, Bonn: Europa Union Verlag 1979.
- Pirrititz, Björn u. Reinhard Junghans, Überlegungen zu einer Europäischen Grundrechtspolitik, in: Liberal, Baden-Baden 1981, H. 4, S. 245–255.
- Scheuner, Ulrich, Die Fortbildung der Grundrechte in internationalen Konventionen durch die Rechtsprechung. Zur Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, in: Staatsrecht – Völkerrecht – Europarecht. Festschrift für Hans-Jürgen Schlochauer, hrsg. von Ingo von Münch, Berlin/New York: de Gruyter 1981, S. 899–926.